Interventionskette nach der Dienstvereinbarung „Hilfe für suchtgefährdete Lehrerinnen und Lehrer“ (NBI.MBWFK.Schl.-H. 2002 Seite 393		

Stufe 1 **Anlass: erste Auffälligkeiten am Arbeitsplatz**	**Stufe 2** **(kurzfristig!)**	**Stufe 3**
Beteiligte: • die Schulleiterin/der Schulleiter • die betroffene Lehrkraft	Beteiligte: • die Schulleiterin/der Schulleiter • die betroffene Lehrkraft • die regionale Suchthelferin/der regionale Suchthelfer • auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft auch eine Person ihres Vertrauens • ein Mitglied des ÖPR	Beteiligte: • die Schulleiterin/der Schulleiter • die betroffene Lehrkraft • die regionale Suchthelferin/der regionale Suchthelfer • auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft auch eine Person ihres Vertrauens • ein Mitglied des ÖPR
Inhalt: Die betroffene Lehrkraft wird mit Fakten konfrontiert. • Vertraulichkeit des Gesprächs wird zugesichert • Fakten vorhalten (Spiegel), deutlich machen, dass diese im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch gesehen werden • Aufforderung an die betroffene Lehrkraft, ihr Verhalten zu ändern, Hinweis, dass verstärkt auf sie geachtet wird • Hinweise auf Wege zur Hilfe und insbesondere auf die Möglichkeit, sich an regionalen Suchthelfer zu wenden • Hinweis auf erhebliche arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen	Inhalt: Die betroffene Lehrkraft soll sich verpflichten, eine der angebotenen Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. • ausdrücklicher Hinweis, dass es ein Verstoß gegen ihre Pflichten ist, wenn sie wegen eines Suchtmittelmissbrauchs der Schule nicht mit voller Arbeitskraft zur Verfügung steht und wenn sie nicht alles tut, um Gesundheit/ Arbeitskraft zu erhalten bzw. wiederherzustellen • mit Nachdruck deutlich machen, dass als Folge eine Abmahnung/ Disziplinarmaßnahme zu erwarten ist (Hinweis auf §66 Beamtengesetz: Pflicht zur Gesunderhaltung)	Inhalt: Die betroffene Lehrkraft wird schriftlich aufgefordert, ein konkretes Hilfsangebot anzunehmen. • Ihr wird deutlich gemacht, dass dieses eine Fürsorgemaßnahme des Dienstvorgesetzten ist, die ggf. nachweist, dass die Lehrkraft die Suchterkrankung schuldhaft herbeigeführt hat (durch Verweigerung von Hilfeangeboten, deren Abbruch o.Ä.). • Belehrung über disziplinarische Konsequenzen des Suchtmittelmissbrauchs
Gesprächsnotiz: • Schulleitung fertigt Gesprächsnotiz an und prüft, ob ggf. Meldung an Schulaufsicht nötig ist	Gesprächsnotiz: • mit ausdrücklichem Hinweis auf dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung / Disziplinarmaßnahme) • von Lehrkraft gegenzeichnen lassen • der Lehrkraft eine Kopie aushändigen	Gesprächsnotiz: • von Lehrkraft gegenzeichnen lassen • die Lehrkraft erhält gegen Empfangsbekenntnis eine Kopie
zu beachten: Hinweis auf die weiteren Stufen und Ankündigung der 2. Stufe	zu beachten: Hinweis und Ankündigung der 3. Stufe	zu beachten: Das Ministerium und ggf. das zust. Schulamt ist (erst jetzt!) von dem Gespräch und über die Aushändigung der Belehrung zu unterrichten. Der Personalrat erhält eine Mitteilung.